



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 652.023/S-V/2/84

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12. DEZ. 1984
Ltg. GW-2
Ko.-Aussch.

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12. DEZ. 1984
Ltg. 118/W-9
Ko.-Aussch.

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter
Jabloner

Klappe/Dw
2319

Ihre GZ/vom
Zu GZ.W-2-1984
vom 6. Dezember 1984

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 6. Dezember 1984, mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1984 beschlossen, gegen den im Betreff genannten Gesetzesbeschluß gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

E i n s p r u c h

zu erheben.

Dieser Einspruch wird wie folgt begründet:

In dem neugefaßten § 30 Abs. 1 sowie in den §§ 54, 59 a und 60 a wird für Gemeinderatswahlen in Statutarstädten erstmals die Briefwahl vorgesehen. Eine Reihe von weiteren Bestimmungen (Z 2, 25, 29, 32, 33, 37, 39 und 40) des vorliegenden Gesetzesbeschlusses nehmen auf dieses neue Rechtsinstitut Bezug. Die Bundesregierung hat gegen diese Bestimmungen verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend, daß sie mit dem bundesver-

fassungsrechtlichen Bestimmungen über die Grundsätze des Wahlrechts in Österreich und insbesondere über die Gemeinderatswahl nicht konform gehen. Diese Bedenken stützen sich auf die folgenden Überlegungen:

Die bundesverfassungsrechtlichen Prinzipien für die Durchführung von Wahlen zum Gemeinderat ergeben sich aus Art. 117 Abs. 2 B-VG. Bei der in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß vorgesehenen brieflichen Stimmabgabe besteht die Gefahr der Kollision mit den in der genannten Verfassungsbestimmung verankerten Prinzipien des geheimen und des persönlichen Wahlrechts.

Geheimes Wahlrecht liegt dann vor, wenn das Verfahren so gestaltet ist, daß die Wahlentscheidung des einzelnen Wahlberechtigten weder bei der Stimmabgabe noch im Ermittlungsverfahren, sei es für die Wahlbehörde, sei es für die Öffentlichkeit, erkennbar wird (Schäffer, Die Briefwahl, in: Salzburg Dokumentationen, Band 34, 51; Walter, System des Österreichischen Bundesverfassungsrechts, 238). Im Gegensatz zu der in dem genannten Gutachten Schäffers dargelegten Auffassung vertritt die Bundesregierung die Ansicht, daß die Briefwahl mit dem vorhin definierten Begriff des geheimen Wahlrechtes deshalb nicht vereinbar ist, weil dadurch - wie Schäffer selbst einräumt - "die Wahl in der privaten Sphäre für private Beeinflussung anfälliger (ist), als die Stimmabgabe vor der Wahlbehörde".

Weiters wird in dem genannten Gutachten Schäffers die Ansicht vertreten, die Entscheidung, allen, die sich an der Willensbildung beteiligen wollen, die Möglichkeit hiezu zu geben, sei vom Standpunkt der Demokratie (Art. 1 B-VG) höher zu bewerten, als das geringfügige Risiko allfälliger Manipulationen (a.a.o. 54). Die Bundesregierung teilt diese Auffassung deshalb nicht, weil diese Bewertung aus dem Wortlaut der einschlägigen bundesverfassungsrechtlichen Vorschriften keineswegs abzuleiten ist.

Die Bundesregierung stimmt mit der in der Lehre vertretenen Ansicht überein, daß der Grundsatz des persönlichen Wahlrechts bedeutet, daß die Abstimmung durch persönliche Anwesenheit und durch persönliche Stimmabgabe der Wahlberechtigten selbst zu geschehen hat und daß daher die Briefwahl ausgeschlossen ist (vgl. Walter, System, 237). Wenn im Gutachten Schäffers die Ansicht vertreten wird, "die persönliche, nicht delegierbare Willensentscheidung, nicht die physische Präsenz ist das eigentlich Entscheidende" (56) so kann die Bundesregierung diesem Argument durchaus zustimmen, ohne jedoch die hieraus abgeleiteten Folgerungen zu ziehen. Die Bedenklichkeit des Briefwahlrechts ergibt sich nämlich gerade aus der Gefährdung der persönlichen Willensentscheidung, die in erhöhtem Maß dann gegeben ist, wenn der Wähler nicht vor der Wahlbehörde seine Stimme abgibt. Persönliche Willensentscheidung und physische Präsenz stellen somit eine untrennbare Einheit von Elementen des persönlichen Wahlrechtes dar. Aus diesem Grund kann die Zulässigkeit der Briefwahl auch nicht damit begründet werden, die Nationalratswahlordnung ließe auch die Unterstützung Gebrechlicher durch Begleitpersonen zu: Diese Unterstützung findet nämlich unter unmittelbarer Kontrolle der Wahlbehörde statt, ist also nur deshalb zulässig, weil die physische Anwesenheit vor der Behörde gewährleistet ist und die Beeinflussung des Willens durch die Begleitperson von der Behörde - eher als bei der Briefwahl - hintangehalten werden kann.

Die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesbeschluß sind in keiner Weise geeignet, die oben dargestellten Bedenken zu zerstreuen. Der Behauptung die Zulässigkeit der Briefwahl sei in mehreren wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigt worden, ist entgegenzuhalten, daß die Vereinbarkeit der Briefwahl mit den Grundsätzen des persönlichen und geheimen Wahlrechtes auch in der Lehre bestritten wird. (Vgl. etwa Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 237); zum Stand der Lehre siehe Adamovich-Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, 168;). Auch dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom

15. Oktober 1982, K-II-1/80-13, welches im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zitiert wird, ist kein Hinweis darauf zu entnehmen, daß die Briefwahl zulässig sein sollte.

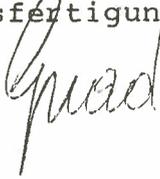
Die Bundesregierung sieht sich in ihren Bedenken gegen die Briefwahl schließlich durch den Bericht der sogenannten Ellwein-Kommission ("Gesetzes- und Verwaltungsvereinfachung in Nordrhein-Westfalen") bestärkt, in welchem vorgeschlagen wird, die Briefwahl abzuschaffen, wobei als Begründung folgendes angeführt wird: Es sei die Briefwahl zwar ursprünglich als Ausnahmeregelung vorgesehen gewesen, sie habe sich jedoch zu einem Fall der normalen Ausübung des Wahlrechtes entwickelt. Hätten anfangs nur 5 % der Wähler von der Briefwahl Gebrauch gemacht, so sei dieser Anteil heute in der Regel über 10 % gestiegen. Dadurch werde zu einem erheblichen Teil das Prinzip der geheimen Wahl außer Kraft gesetzt. Es könne von der Verwaltung nicht mehr gewährleistet werden, daß es die Wahlberechtigten selbst sind, welche die Briefwahlunterlagen anfordern und entgegennehmen. Auch das Ausfüllen der Wahlunterlagen entziehe sich jeder faktischen Kontrolle. Als Erfahrungstatsache wird festgehalten, daß sich Wahlfälschungen größeren Stils ausschließlich im Zusammenhang mit der Versendung und dem Ausfüllen von Briefwahlunterlagen ereigneten. Darüberhinaus habe die Briefwahl den Nachteil, daß die Wahlentscheidung der Briefwähler und der Wahltag zeitlich auseinanderfallen; hier habe es sich gezeigt, daß es zu einer Änderung der Wahlentscheidung innerhalb dieses Zeitraums kommen könne. Einer solchen Änderung könne aber beim Briefwahlsystem nicht mehr Rechnung getragen werden.

Diese Bedenken in Hinblick auf die Verletzung des Prinzips des geheimen Wahlrechtes und des persönlichen Wahlrechtes durch das Briefwahlsystem können auch durch die Anordnungen des § 54 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses über den Vorgang bei der Briefwahl nicht entkräftet werden; dies insbesondere deshalb, weil der hier vorgesehene Vorgang durch die Wahlbehörde in keiner Weise kontrollierbar ist.

Somit stellt sich der vorliegende Gesetzesbeschluß als verfassungswidrig dar, weshalb von der Bundesregierung Einspruch zu erheben ist."

12. Dezember 1984
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Gruad', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.